

## Statuten „KSA-Verein für Forschung und Innovation“

### Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen „KSA-Verein für Forschung und Innovation“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der

- Förderung von Forschung und Entwicklung am Kantonsspital Aarau;
- Förderung und Unterstützung von Innovationen (Produkt-, Markt-, Unternehmensinnovationen sowie Förderung einer innovationsbegünstigenden Unternehmenskultur am Kantonsspital Aarau;
- Förderung und Unterstützung von Projekten, Vorhaben, Massnahmen und Werken jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der Kantonsspital Aarau AG.

#### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau. Die Kantonsspital Aarau AG gewährt dem Verein in einer separaten Erklärung Domizil an der Tellstrasse 25.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Organisation

#### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand.

#### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Finanzierungen des Kantonsspitals Aarau, aus Forschungsbeiträgen, Ausschüttungen, Unterstützungsbeiträgen, Preisverleihungen und ähnlichen Zuwendungen.

### Mitgliedschaft

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

#### Art. 7

Der Verein besteht ausschliesslich aus Einzelmitgliedern. Diese können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

#### Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss aus „wichtigen Gründen“. Zuständig und verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

## **Generalversammlung**

### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Genehmigung der Berichte und Abnahme der Jahresrechnung;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben.

### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

### Art. 17

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Bericht des Kassiers/der Kassierin zusammen mit der Rechnungsablage über das vergangene Jahr;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Vorschläge von Mitgliedern gemäss Art. 18;
- andere Verhandlungsgegenstände.

### Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einladung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

## **Vorstand**

### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Organisation des Vorstands und Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

### Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

## **Auflösung**

### Art. 25

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert einen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, werden diese der Kantonsspital Aarau AG oder auf deren Wunsch einer anderen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übermacht.

## **Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 5.9.2016 in Aarau angenommen.

Im Namen des Vereins:

Präsident:

Andreas Huber

Vizepräsident:

Paul Hasler

Vorstandsmitglieder:

Antoinette Concha

Christoph Kindler

Stephan Bodis